Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Oberdreis e.V."
- 2. Er hat die Rechtsstellung eines eingetragenen Vereins.
- 3. Der Sitz des Vereins ist 57639 Oberdreis.
- 4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuwied eingetragen werden.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- a. durch Schulung und Fortbildungsveranstaltungen,
- b. durch Beratung in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes und
- c. die Jugendfeuerwehr, falls vorhanden, zu fördern.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den inaktiven Mitgliedern,
- d) den Ehrenmitgliedern,
- e) den fördernden Mitgliedern,
- f) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr, falls vorhanden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft als Mitglied der Einsatzabteilung ist schriftlich bei der Wehrführung zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder der Einsatzabteilung.
 - Die Mitglieder der Einsatzabteilung bilden die Feuerwehr als Gemeindliche Einrichtung gemäß Landesgesetz über den Brandschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz LBKG) vom 02.11.1981.
- 2. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder aus gesundheitlichen Gründen ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausscheiden.

- 4. Inaktive Mitglieder können solche Personen werden, welche aus persönlichen Gründen auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausscheiden.
- 5. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 6. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch Ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.
- 2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand, bei Mitgliedern der Einsatzabteilung zusammen mit der Wehrführung. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, bei Mitgliedern der Einsatzabteilung die Einsatzabteilung.
- 4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds an den Verein.

§ 6

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden wie folgt aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Gewinne aus Veranstaltungen der Feuerwehr wie Feuer- wehrfeste, Geräteausstellungen und Tage der offenen Tür.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) aktive Mitglieder der Einsatzabteilung
- c) Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. aktive Mitglieder der Einsatzabteilung
 - b. Mitglieder der Altersabteilung
 - c. inaktive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Mitglieder der Jugendfeuerwehr, falls vorhanden. Fördernde Mitglieder werden zu allen Veranstaltungen eingeladen,

sofern es keine reine Veranstaltung von aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung und Mitgliedern der Altersabteilung ist.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14-tätigebn Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

- 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigter ist innerhalb einer vierwöchentlichen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Wahl der Kassenprüfer hier ist jedes Jahr ein Prüfer zu wählen jeweils ein Mitglied der Einsatzabteilung und ein nicht aktives Mitglied, die Prüfungszeit beträgt 2 Jahre,
- g) die Festlegung von Veranstaltungen im laufenden Geschäftsjahr, Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich eingeladen ist.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

\S 11 Vereinsvorstand

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Rechnungsführer,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. zwei Beisitzern,
 - f. dem Wehrführer der Einsatzabteilung.
- 2. In den Vereinsvorstand können gewählt werden, Mitglieder der Einsatzabteilung und Mitglieder der Altersabteilung. Von den Mitgliedern der Altersabteilung dürfen maximal drei Mitglieder dem Vereinsvorstand angehören. Automatisch ohne Wahl soll der jeweilige Wehrführer Mitglied des Vereinsvorstandes sein.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall zur Vertretung befugt sind.
- 4. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die

- Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vereinsvorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im ${\tt Amt.}$
- 5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Rechnungswesen

- 1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2. Er darf nur Auszahlungen leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Puderbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft. (31.07.1994)